

# German Football League Women 1 & 2

# LIZENZSTATUT

# 2026

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Allgemeine Ausführungen

Die Frauenbundesligen (German Football League Women – GFLW und German Football League Women 2 – GFLW2) sind Verbandseinrichtungen des AFVD. Sie werden vom AFVD als Lizenzligen geführt.

Vereine der Lizenzligen bedürfen einer Lizenz des AFVD. Mit der Lizenz für Lizenzligen wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Verbandseinrichtung erlaubt. Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Landesverbände des AFVD. Vom Lizenzstatut unberührt bleiben die Vorschriften über die Lizenzerteilung durch die Landesverbände

Für die German Football League Women 1 und 2 gilt, neben der Bundesspielordnung und der Satzung und Ordnungen des AFVD ein eigenes Lizenzstatut.

## B. LIZENZEN DER VEREINE

### § 2 Lizenzerteilung

- 1 Die Vereine der Lizenzligen erhalten die Lizenzen für Lizenzligen auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums des AFVD. Der Lizenzantrag muss der Geschäftsstelle des AFVD bis zu einer festgelegten Frist des dem Spieljahr vorausgehenden Jahres vorliegen. Darüber hinaus gelten die in der Bundesspielordnung genannten Fristen unverändert.
- 2 In dem Antrag verpflichtet sich der Verein, die Satzung, die Bundesspielordnung, das Lizenzstatut, die sonstigen Ordnungen des AFVD und die Entscheidungen der Organe des AFVD zu befolgen.
- 3 Die Lizenz für Lizenzligen wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Die Lizenzgebühr beträgt 500,- € für die GFLW und 250,- € für die GFLW2, jeweils zzgl. MwSt, sofern diese anfällt. Die Lizenzgebühr ist mit Stellung des Antrags auf Lizenzerteilung fällig, unabhängig davon, ob dieser Antrag aufrechterhalten oder zurückgezogen, eine Spielerlaubnis erteilt oder nicht erteilt wird.
- 4 Die Landesverbände sind durch Ligakommission und Präsidium unverzüglich über alle Beschlüsse, die die ihnen zugehörigen Lizenzvereine betreffen, zu informieren.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

#### 1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.

- a) ein amtierender Abteilungsleiter als Verantwortlicher für die Mannschaft.
- b) keine bestehende oder beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder Organisation die mit dem AFVD konkurriert. Insbesondere ist auch eine Zusammenarbeit mit einem Verein, Verband oder Organisation nicht zulässig, der die Integrität des AFVD oder seiner Landesfachverbände zerstören oder beschädigen will. Der Verein ist zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.

Bewerben sich für eine regionale Gruppe einer Lizenzliga mehr Vereine als Plätze in der regionalen Gruppe der Lizenzliga vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung anhand nachgewiesener sportlicher Kontinuität in früheren Spieljahren. Die Liga-kommission hat bei der Einstufung auch die Auswirkungen ihrer Einstufungen auf die Vereinsstruktur in dem jeweiligen Landesverband zu berücksichtigen.

#### 2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für German Football League Women

Um für die German Football League Women 1 zugelassen zu werden, müssen die Antrag stellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

- a) Abgabe eines Lizenzantrages bis zum 30.11. des Vorjahres des Jahres, für die eine Lizenz beantragt wird.
- b) eine Vorauszahlung auf Gebühren und Abgaben von € 500,00
- c) Im Vorjahr Teilnahme am Spielbetrieb in einer German Football League Women (Ausnahme § 9 Abs. 3 c.)
- d) Nachweis eines Trainers der Lizenzstufe B.

#### 3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für German Football League Women 2

Um für die German Football League Women 2 zugelassen zu werden, müssen die Antrag stellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

- a) Abgabe eines Lizenzantrages bis zum 30.11. des Vorjahres des Jahres, für die eine Lizenz beantragt wird.
- b) eine Vorauszahlung auf Gebühren und Abgaben von € 250,00

## **§ 4 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz**

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist.
2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn der Verein schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes verstößt.
3. Ein Verein kann seine Lizenz im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgeben.

## **C. VERWALTUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN**

### **§ 5 Ligakommission**

#### 1. Zusammensetzung

Die Ligakommission besteht aus:

- Dem nach Satzung oder Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied
- Sportdirektor des AFVD
- Vertreter der jeweiligen Fachsparte (sofern besetzt)
- Generalsekretär des AFVD

#### 2. Aufgaben

Die Ligakommission empfiehlt die Erteilung – gegebenenfalls unter Auflagen und/ oder Bedingungen – und Entziehung der Lizenzen für Vereine und Spieler der Lizenzligen Sie berät ebenso Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen.

Die Ligakommission empfiehlt dem Präsidium des AFVD die Lizenzerteilung bzw. -verweigerung. Die Entscheidung über die Ligaeinstufung ist nicht anfechtbar.

### **§ 6 Lizenzentzug, Strafen**

1. Anträge auf Entzug der Lizenz für Lizenzligen können von der Ligakommission, den Landesverbänden oder dem Präsidium gestellt werden.
2. Zum Lizenzentzug ist in erster Instanz die Ligakommission des AFVD und in zweiter Instanz das Präsidium des AFVD bzgl. der Lizenzligen im Rahmen der geltenden Vorschriften dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge ermächtigt.

3. Zur Strafbemessung bezüglich von Strafen wegen Verstößen gegen das Lizenzstatut ist ebenfalls in erster Instanz die Ligakommission des AFVD und in zweiter Instanz das Präsidium des AFVD zuständig.
4. Ein Lizenzentzug muss im Bereich des AFVD allen Landesverbänden und den betroffenen Vereinen bekannt gegeben werden.
5. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften der BSO zum Entzug der Spiellizenz des Landesverbandes durch die Wettkampfkommision.
6. Den Rückzug eines Vereins regelt die BSO.

## **D. Fernsehrechte**

### **§ 7 Fernsehrechte und Spielpläne der Vereine der Lizenzligen**

1. Die Rechte aus den Spielplänen der Lizenzligen übt der AFVD aus.
2. Der AFVD besitzt das Recht, über Fernsehübertragungen von Spielen mit Lizenzligamannschaften der Lizenzligen (einschließlich der Internetnutzung) Verträge, die auch die Nutzung der Vereinsnamen und Logos beinhalten, zu schließen.

### **§ 8 (entfällt)**

## **E. Ligaordnung**

### **§9 Ligaordnung**

#### 1. Ligastärke

Die Ligastärke und Gruppeneinteilung wird zum 15.12. des Vorjahres auf der Basis der Meldungen und der Einstufung der von der Ligakommission festgesetzt.

#### 2. Einteilung

Die Ligaobleute werden auf Empfehlung der Wettkampfkommision durch das Präsidium des AFVD bestellt.

#### 3. Auf- und Abstieg

##### a) Allgemeine Bestimmungen:

Das Zulassungsverfahren des §2 wird jährlich für alle Mannschaften neu durchgeführt. Die Ligakommission muss bis zum 30.11. des Vorjahres einen Auf- und Ab-

stiegsmodus für die folgende Saison festlegen, es sei denn, eine Ligareform macht eine spätere Anpassung nötig.

#### b) Besondere Bestimmungen für die GFL Women 1 und 2

Die beiden Vereine der GFLW2, die das Finale der GFLW2 erreichen, sollen sich für das Folgejahr als Aufsteiger in die GFLW bewerben.

Vereine, die im Vorjahr nicht am Spielbetrieb der GFLW2 teilgenommen haben, können sich direkt für die Aufnahme des Spielbetriebs in der GFLW bewerben. In der Bewerbung sind die Gründe darzulegen, warum der Vereine sich in der Lage sieht, direkt in der GFLW zu starten. Die Ligakommission entscheidet über die Einstufung. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

#### 4. Spielplan

Die Ligaobleute erstellen den Spielplan. Der Spielplan soll den Lizenzvereinen und den Landesverbänden bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben werden.

#### 5. Schiedsrichtergestellung

Die Schiedsrichtereinteilung bei Lizenzligen obliegt grundsätzlich dem AFVD als Bundesverband.

Die Einteilung der Schiedsrichter kann durch den AFVD an den regional zuständigen Landesschiedsrichterausschuss im Auftrag des Landesverbandes delegiert werden. Der AFVD hat jedoch jederzeit die Möglichkeit Schiedsrichteransetzungen für die Lizenzligen zu ändern und auch Schiedsrichter aus anderen Bundesländern für Spiele in den Lizenzligen anzusetzen.

Für Play-Offs und Endspiele gilt die Bundesspielordnung

#### 6. Play-off und Relegationsspiele

Kick-off für Play-off, Relegations- und Qualifikationsspiele ist sonntags um 15.00 Uhr. Verlegungen auf einen Samstag oder anderer Kick-off-Zeiten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

#### 7. Ausfall von Qualifikations- oder Relegationsspielen

Fällt ein Relegations- oder Qualifikationsspiel deshalb aus, weil ein Verein zu dem vorgesehenen Spieltermin keinen Platz nachweisen kann oder die Mindestspielstärke unterschreitet, so scheidet der Verein aus der Qualifikation- oder Relegation aus. Ein Nachholtermin wird dann nicht angesetzt.

## **F. Rechtsweg**

### **§ 10 Rechtsweg**

Gegen Entscheidungen der Ligakommission in 1. Instanz kann als 2. Instanz das Präsidium des AFV D angerufen werden. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist der Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFV D gegeben.

## **G. SONSTIGES**

### **§ 11 Änderungen**

Änderungen dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge werden, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, vom Präsidium beschlossen. Jede Änderung ist den Landesverbänden unverzüglich mitzuteilen.

Das Lizenzstatut bleibt solange in Kraft, bis es geändert wird.

## **Anlage Spielbetrieb zum Lizenzstatut der Frauenbundesligen**

Folgende Änderungen sind im Spielbetrieb der German Football League Women 2 zu beachten:

1. Am Spieltag beträgt die Mindestanzahl der Spielerinnen 16, die **Maximalzahl 27**.
2. Die **Mindestpasszahl für die Lizenz beträgt 22, die Maximalzahl 44**.
3. Die Spielzeit beträgt 4x10 Minuten.
4. Der Spielmodus ist 9on9, es befinden sich daher während eines Spielzuges max. 9 Spielerinnen auf dem Spielfeld.
5. Regeländerungen sind nicht vorgesehen, einzig die Anpassung an die verringerte Spielerinnenanzahl ist notwendig (mindestens 5 statt 7 Spielerinnen an der LOS, mindestens 3 statt 4 Spielerinnen je Seite beim Kickoff).